

Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind

Kurzversion des Berichts



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

BEREICH GEWALT

CSVD
Conférence Suisse contre
la Violence Domestique

SKHGG
Schweizerische Konferenz gegen
Hausliche Gewalt

CSVD
Conférence Svizzera contro
la Violenza Domestica

TITEL

Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, Kurzversion des Berichts

AUTORINNEN

Paula Krüger, Susanne Lorenz Cottagnoud, Tanja Mitrovic, Amel Mahfoudh, Ersilia Gianella-Frieden & Gaëlle Droz-Sauthier (HSLU, UNIFR, HES-SO Valais-Wallis)

HERAUSGEBER

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG und Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG

VERTRIEB

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern
ebg@ebg.admin.ch
www.ebg.admin.ch

Dieser Bericht wurde im Auftrag des EBG und der SKHG verfasst. Die darin enthaltenen Einschätzungen und Interpretationen entsprechen nicht zwingend der Sicht der Auftraggeber.

Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind

Kurzversion des Berichts

Ausgangslage und Fragestellungen

In knapp 20 % der Kinderschutzfälle, die verschiedenen Akteur:innen im Schweizer Kinderschutz bekannt werden (z. B. Staatsanwaltschaft, KESB, Spitäler), haben die Kinder elterliche Partnerschaftsgewalt erlebt (Schmid, 2018).¹ Heute gilt elterliche Partnerschaftsgewalt als eine Form der (potenziellen) Kindeswohlgefährdung. Studien haben wiederholt gezeigt, dass sich das Erleben elterlicher Partnerschaftsgewalt negativ auf die (psychische) Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Es erhöht beispielsweise das Risiko der Kinder für Regulationsstörungen (z. B. Schlafstörungen), posttraumatische Belastungsstörungen oder für depressive Erkrankungen (u. a. Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann, 2016; Kindler, 2013). Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass Kinder, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind, ein erhöhtes Risiko haben, selbst direkt Gewalt zu erfahren – durch die Eltern (Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini, 2016; Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal, 2021) oder durch Gleichaltrige (u. a. Kindler, 2013). Ferner haben sie ein erhöhtes Risiko, später selbst Gewalt auszuüben (Guedes et al., 2016).

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul-Konvention (IK), hat sich die Schweiz u. a. verpflichtet, bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Betroffene die Rechte und Bedürfnisse von Kindern gebührend zu berücksichtigen, die Zeug:innen von Gewaltformen geworden sind, die unter die Istanbul-Konvention fallen (Art. 26 Abs. 1 IK). Zu diesen Massnahmen zählen auch psycho-soziale Beratungsangebote für die betroffenen Kinder (Art. 26 Abs. 2 IK). Eine solche Verpflichtung zum Schutz und der Unterstützung von Kindern ergibt sich zudem aus der UN Kinderrechtskonvention (Art. 19 UN KRK). So stellten vom Bund beschlossene Massnahmen zur Schliessung von Lücken in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention² u. a. die Grundlage für die Erarbeitung eines Leitfadens zu Regelung des Kontakts zum Kind bei häuslicher Gewalt dar (Krüger & Reichlin, 2021). Mit Ratifizierung der IK verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten ausserdem, mit geeigneten (gesetzgeberischen) Massnahmen sicherzustellen, dass Gewaltvorkommnisse, die unter die IK fallen, bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und die Ausübung dieser Rechte nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet (Art. 31 IK). Im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) werden diese Themen adressiert, genauer in der Massnahme 30 des NAP IK (2022-2026).

¹ Die Angaben zur **verwendeten Literatur** sind der ausführlichen Version des Berichts zu entnehmen.

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55184.pdf>

Mit seiner Ausschreibung vom 4. Oktober 2022 lud das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) dazu ein, eine Offerte für die Durchführung einer Studie zu «Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind» einzureichen. Die Studie dient der Umsetzung der genannten Massnahme 30 des NAP IK. Ende November 2022 erhielt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU) zusammen mit der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) und der Universität Freiburg den Auftrag, die Studie durchzuführen.

Studienziele und -design

Die Umsetzung der Massnahme 30 des NAP IK verfolgte zwei Hauptziele: (1) die Sammlung und Bekanntmachung von Praxisbeispielen zur altersgerechten psycho-sozialen Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung Art. 26 Abs. 2 IK) und (2) die Erhebung der Praxis, wie häusliche Gewalt in Ehe und Partnerschaft in Entscheiden und Genehmigungen von Vereinbarungen zur elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs berücksichtigt wird (Umsetzung Art. 31 IK). Aus diesen Zielen leiten sich zwei Projektaufträge ab, denen jeweils spezifische Forschungsfragen zugeordnet waren. Im 1. Teil (Arbeitspaket 1) wurden die Praxis und Empfehlungen zur möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psycho-sozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Interventionen in Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt durch die Polizei oder andere Akteur:innen erfasst und beschrieben. Mit Blick auf das zweite Ziel stand im 2. Arbeitspaket die Praxis der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren im Fokus.

In beiden Arbeitspaketen ist eine Kombination von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden zum Einsatz gekommen (*Mixed-Methods-Design*), mit deren Hilfe die Perspektiven verschiedener relevanter Akteur:innen eingeholt wurden.

Im Arbeitspaket 1 wurde in einem ersten Schritt eine Literaturanalyse durchgeführt, die insbesondere der Entwicklung von Minimalstandards für Angebote zur zeitnahen Kontaktaufnahme mit und psychosozialen Unterstützung von Kindern diene, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Darüber hinaus wurden auf diesem Wege Evaluationen entsprechender Angebote identifiziert und analysiert. Zur Identifikation bestehender Angebote in den Kantonen wurden 24 Telefoninterviews mit kantonalen Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt geführt. Die Anbietenden der so identifizierten Angebote wurden mittels einer halb-standardisierten Online-Umfrage befragt ($n = 35$). Zur näheren Beschreibung von zehn ausgewählten Angeboten wurden schliesslich qualitative Interviews (*entretiens d'explicitation*) geführt (vgl. Kap. 2.2).

Im Arbeitspaket 2 wurde ebenfalls zunächst eine Literaturanalyse durchgeführt, wobei hier Empfehlungen zum Vorgehen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt im Mittelpunkt standen. Um unveröffentlichte Richtlinien in die Analysen einbeziehen zu können, wurden die kantonalen KESB-Aufsichtsbehörden ($n = 26$) angefragt, ob solche Vorgaben bei ihnen im Kanton existieren; weitere Unterlagen wurden von Mitgliedern der Begleitgruppe ergänzt. Um einen vertieften Einblick in die behördliche Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt zu erhalten, wurden im nächsten Schritt qualitative Interviews (*entretiens d'explicitation*) mit KESB-Mitgliedern ($n = 4$), Richter:innen ($n = 4$), Anwält:innen ($n = 3$) und Beistandspersonen ($n = 5$) aus vier ausgewählten Kantonen (AG, TI, VD, ZH) geführt. Im Rahmen dieser Interviews wurden ausgewählte Fälle mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt

besprochen, zu denen die Dossiers ergänzend analysiert wurden. Aufbauend auf diesen Interviews wurden Fragebögen für halb-standardisierte Online-Befragungen von KESB-Mitgliedern ($n = 70$), Richter:innen an Zivilgerichten ($n = 46$), Anwält:innen ($n = 93$) und Beistandspersonen ($n = 239$) entwickelt. Im Rahmen dieser Befragungen wurden die Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) u. a. gebeten, Fallbeispiele (Vignetten) zu bearbeiten. Auf diese Weise konnten ihre Entscheidungen in konkreten Fällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt sowie ihre Begründungen für das gewählte Vorgehen erfasst werden (vgl. Kap. 2.3).

Auch wenn die Befunde keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben können und auf Selbstauskünften der Befragten beruhen, ermöglichte das gewählte Vorgehen insgesamt, die Perspektive verschiedener in die Verfahren involvierter Fachpersonen gegenüberzustellen, so dass sie sich gegenseitig validieren können.

Zentrale Ergebnisse

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse zu den beiden Arbeitspaketen getrennt voneinander zusammengefasst.

Zentrale Ergebnisse zur Praxis und zu Empfehlungen zur möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern nach Interventionen in Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt (Arbeitspaket 1, Umsetzung Art. 26 IK)

Schweizweit existieren verschiedene Kindesschutzmassnahmen (z. B. Beistandschaften) sowie Massnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Kindern. Das Angebot einer direkten, zeitnahen sowie alters- und entwicklungsgerechten Kontaktaufnahme und Beratung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind, ist jedoch immer noch nicht die Regel. 14 Kantone verfügen nach eigenen Angaben über alters- und entwicklungsgerechte Angebote zeitnaher Kontaktaufnahme und/oder psycho-sozialer Beratung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind.

Auftrag der Fachstellen

In den 14 Kantonen konnten insgesamt 35 Organisationen identifiziert werden, die angaben, ein entsprechendes Angebot für Kinder bereitzustellen, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind (z. B. durch Opferhilfestellen, Institutionen aus dem Kinderschutz). 20 dieser Organisationen boten sowohl eine zeitnahe Kontaktaufnahme als auch eine psycho-soziale Beratung an (57 %). Die restlichen Organisationen boten entweder eine psycho-soziale Beratung für die Kinder an ($n = 12$; 34 %) oder eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit denselben ($n = 3$; 9 %). Die Mandate waren in der Regel recht allgemein formuliert: Die Organisationen sollen die Kinder unterstützen und negative Folgen der Erlebnisse verhindern; sie sollen den Kindern eine Gelegenheit geben, über die Erlebnisse zu sprechen, die Schwierigkeiten und Belastungen der Kinder identifizieren und den Zugang zu weiteren Hilfsangeboten erleichtern, damit die Unterstützung zu einer dauerhaften Verbesserung der Situation der Kinder beitragen kann. Die Unterstützung erfolgt somit auf informativer, emotionaler und instrumenteller Ebene. Der Fokus liegt auf dem direkten Kontakt mit dem Kind, auch dann, wenn elterliche Bezugspersonen in die Beratung einbezogen werden (vgl. Kap. 3.6.1, 3.7.1).

Verfahren und Abläufe

Die Fachstellen sollen mit jedem gemeldeten Kind Kontakt aufnehmen, um ihm eine seiner Situation angemessene Unterstützung anzubieten. Die Meldung erfolgt hierbei nicht allein nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt. Sie erfolgt ebenfalls durch den gewaltbetroffenen Elternteil, Beratungsstellen oder Spitäler. In 3 der 14 Kantone (AG, BS, ZH) ist die Kontaktaufnahme und psychosoziale Unterstützung Teil eines kantonalen Mandats und erfolgt im Rahmen eines etablierten und systematischen Verfahrens. In den anderen elf Kantonen übernimmt eine oder mehrere Organisationen die Erstintervention, es bestehen hier jedoch keine Verfahren zur systematischen Informationsübermittlung (BE, BL, FR, GE, LU, NE, SG, TG, TI, VD, VS). Die Abläufe unterscheiden sich zwischen den Kantonen und sind abhängig davon, um was für eine Organisation es sich handelt (z. B. Opferhilfestelle) sowie von den jeweiligen rechtlichen Grundlagen. Hiervon hängt ausserdem die Zusammenarbeit mit den anderen Akteur:innen des kantonalen Gewaltschutz- und Kindesschutzsystems ab (vgl. Kap. 3.5.2).

In der Regel erhalten die Organisationen die Informationen zu den Kindern innerhalb eines Zeitraums von weniger als einer Woche, z. T. nimmt eine kantonale Stelle zunächst eine Einschätzung des Falls vor, bevor die Informationen weitergeleitet werden. Die Organisationen selbst nehmen in der Regel innerhalb weniger Tage nach Erhalt der Information telefonischen Kontakt mit den Eltern oder – je nach Alter – den Kindern selbst auf. Ziel der Kontaktaufnahme ist es, möglichst zeitnah einen ersten Termin zu vereinbaren. Z. T. werden vor der ersten Kontaktaufnahme mit der Familie jedoch noch Informationen zur selben von anderen Akteur:innen eingeholt. Diese dienen der Vorbereitung der Kontaktaufnahme und der Koordination der Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes. Sofern möglich, setzen die Organisationen zwei Fachpersonen pro Familie ein, so dass sowohl die Kinder als auch der gewaltbetroffene Elternteil eine eigene Ansprechperson haben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Fokus auf dem Kind bleibt, aber gleichzeitig auch der gewaltbetroffene Elternteil Unterstützung erhält. Darüber hinaus ist der Einbezug des gewaltausübenden Elternteils wichtig, wenn die Gewalt in der Familie beendet werden soll (vgl. Kap. 3.5, 3.6, 3.7).

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung der Angebote

Die Befunde zeigen, dass die Angebote in den Kantonen nicht gleichermassen zugänglich sind. Einen entscheidenden Einfluss haben hier die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. Wird die Strafprozessordnung (Art. 305 Abs. 2 und 3 StPO) in Verbindung mit Art. 8 OHG zugrunde gelegt, bedeutet dies, dass die Kontaktaufnahme mit den Kindern über die elterlichen Bezugspersonen läuft. Ist sie hingegen mit der Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdungen (Art. 314d ZGB) verknüpft oder wird von Behörden oder Koordinationsstellen angeordnet, können die Kinder auch ohne Einverständnis der Eltern kontaktiert werden.

Die Interventionen an sich werden staatlich finanziert. Die Finanzierung der Organisationen, die diese Leistungen erbringen, ist jedoch kantonal unterschiedlich geregelt. Reichen die staatlichen Subventionen nicht aus und gelingt es ihnen nicht, andere Drittmittel einzuwerben (z. B. von Stiftungen), müssen sie z. T. die Zielgruppe einschränken. Dies bedeutet beispielsweise, dass nur Kinder versorgt werden, die körperlicher Gewalt ausgesetzt waren (vgl. Kap. 3.6.2, 3.7.6).

Standards und Praxisbeispiele

Im Rahmen der Studie konnten 18 Standards für eine zeitnahe, direkte Kontaktaufnahme und psychosoziale Unterstützung von Kindern, die elterliche Partnerschaftsgewalt erlebt haben, entwickelt werden (vgl. Kap. 3.4). Diese 18 Standards lassen sich drei Dimensionen zuordnen: (1) Rahmenbedingungen und Ressourcen; (2) Faktoren, die bei der Kontaktaufnahme mit den Kindern und elterlichen Bezugspersonen zu berücksichtigen sind; (3) Faktoren, die bei einer psychosozialen Beratung zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund konnten für die Schweiz zwölf Fachstellen identifiziert werden, die mehrere dieser Standards erfüllen. Zehn Good-practice-Beispiele werden im Bericht beschrieben, die als Grundlage für die Entwicklung entsprechender Angebote in anderen Kantonen dienen können (vgl. Anhang 7).

Evaluationen von Angeboten zur zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Unterstützung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Bis heute liegen zwar nur wenige aussagekräftige Studien zur nachhaltigen Wirkung zeitnaher Interventionen für Kinder nach häuslicher Gewalt vor. Es finden sich aber empirische Hinweise darauf, dass Frühinterventionen, die die Kinder direkt adressieren, einen positiven Effekt auf das Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl der Kinder und – sofern diese einbezogen werden – auf die Schutzkompetenzen der elterlichen Bezugspersonen haben (u. a. Driez Grieser et al., 2012a; Jud & Fischer, 2022) (vgl. Kap. 3.3).

Zentrale Ergebnisse zur Praxis der KESB und Zivilgerichte bei der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren (Arbeitspaket 2, Umsetzung Art. 31 IK)

Abklärung von Vorfällen häuslicher Gewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren

Voraussetzung dafür, dass Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und Zivilgerichte elterliche Partnerschaftsgewalt wie häusliche Gewalt allgemein in ihren Entscheiden zur Zuteilung der elterlichen Sorge, Obhut und zur Regelung des persönlichen Verkehrs berücksichtigen können, ist, dass sie dies entsprechend abklären und auch systematisch die entsprechenden Informationen erhalten. Die Befunde zeigen jedoch, dass beides heute in der Schweiz teilweise, jedoch nicht flächendeckend gegeben ist. Nur knapp 30 % der befragten Richter:innen ($n = 11$) stimmten der Aussage (eher) zu, dass im Rahmen von Trennungsfällen immer abgeklärt bzw. erfragt werde, ob es zu Vorfällen elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist. Von den befragten KESB-Mitgliedern waren es immerhin 52 % ($n = 28$). Zwar meldet die Polizei Einsätze in Familien mit minderjährigen Kindern wegen häuslicher Gewalt in der Regel den zuständigen KESB oder einer anderen zuständigen Behörde (z. B. Generaldirektion für Kinder- und Jugendfragen [DGEJ]). Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Meldung gar nicht oder erst nach mehr als einer Woche weitergeleitet wird (vgl. Kap. 4.3.1.1).

Eine weitere zentrale Informationsquelle aus Sicht der befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) sind die Gespräche mit den Eltern bzw. die Verhandlungen. Im Rahmen dieser erhielten sie Hinweise auf Spannungen, Konflikte, Machtkonstellationen oder Gewalt. Entsprechend bevorzugen sie die gemeinsame Anhörung der Eltern. Mit Blick auf Fälle mit elterlicher Partnerschaftsgewalt wird hierbei jedoch zum einen nicht berücksichtigt, dass in einem solchen Setting die gewaltausübenden Eltern weiterhin Kontrolle über die/den Ex-Partner:in ausüben können. Zum anderen zeigen Studien, dass Personen, die häusliche Gewalt ausüben, durchaus auch Strategien zur

Beeinflussung von Fachpersonen anwenden, indem z. B. die Vorfälle bagatellisiert oder die Verantwortung der gewaltbetroffenen Person zugeschrieben wird (vgl. Kap. 4.3.1.1).

Herausforderung Netzwerkarbeit und wechselnde Zuständigkeiten

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur:innen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt stellt eine Herausforderung für die befragten Fachpersonen dar. Dies betrifft insbesondere Unsicherheiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Austausch von Informationen zu den Familien. Eine weitere von den Befragten genannte Herausforderung sind die verschiedenen und zum Teil wechselnden Zuständigkeiten der KESB und der Zivilgerichte, die die Arbeit in Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt erschweren (vgl. Kap. 4.3.3).

Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt in den Entscheiden zur Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs

Die vorliegenden Befunde stützen den Eindruck von GREVIO (2022), dass auch in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt an der gemeinsamen **elterlichen Sorge** als Regelfall festhalten wird. Die Hürden, von diesem Regelfall abzuweichen, sind hoch. Entsprechend tendierten nur wenige der befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) in der Bearbeitung der Fallbeispiele zur Zuteilung der alleinigen Sorge an den gewaltbetroffenen Elternteil (0-3 %). In den Entscheiden wird dann jedoch wieder nicht berücksichtigt, dass dies dem gewaltausübenden Elternteil weiterhin ermöglicht, Kontrolle über den gewaltbetroffenen Elternteil auszuüben (vgl. Kap. 4.3.1.3).

Bei der **Zuteilung der Obhut** haben bekannte Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt den Befunden zufolge ebenfalls nur einen geringen Einfluss. Die Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) orientieren sich selbst bei Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt häufig an der bisherigen Betreuungsregelung in den Familien, was in der Regel zur Zuteilung der alleinigen Obhut führt. Mit Blick auf die Prüfung einer **alternierenden Obhut** wurden allerdings Konflikte und Gewalt von befragten Behördenvertreter:innen explizit als Ausschlussgründe für eine solche Regelung benannt. Dennoch tendierten selbst in Fallbeispielen mit Hinweisen auf psychische und körperliche Partnerschaftsgewalt (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) einige Befragte zu einer alternierenden Obhut (vgl. Kap. 4.3.1.3).

Die Befunde der Befragungen verschiedener Akteur:innen, die in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt involviert sind (KESB-Mitglieder, Richter:innen, Beistandspersonen, Anwält:innen) zeigen übereinstimmend, dass elterliche Partnerschaftsgewalt am ehesten bei der **Regelung des persönlichen Verkehrs** berücksichtigt wird. Vor dem Hintergrund der Überzeugung der Fachpersonen, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Eltern prinzipiell dem Kindeswohl dient, sind die Behördenvertreter:innen beim Entscheid jedoch darum besorgt, dass es möglichst zu keiner Unterbrechung des Kontakts zwischen dem gewaltausübenden Elternteil und dem Kind kommt. Hinsichtlich des Besuchsrechts des gewaltausübenden Elternteils wurde zudem auf sein Recht auf Kontakt verwiesen (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Vor diesem Hintergrund wird auch in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt auf die «Standardregelung» zurückgegriffen, wonach die Kinder den gewaltausübenden Elternteil alle 14 Tage über das Wochenende sehen und einen bestimmten Anteil der Ferien mit ihm bzw. ihr verbringen. Wenn, dann wird der Kontakt über andere Massnahmen eingeschränkt, wie die Begleitung der Übergaben der Kinder oder die Begleitung der Besuchskontakte (vgl. Kap. 4.3.1.3).

Massnahmen auf Ebene der elterlichen Bezugspersonen

Werden Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt und die Gewaltdynamik bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt, kann dies zum einen dazu führen, dass notwendige Massnahmen nicht veranlasst werden. Es kann jedoch zum anderen auch dazu führen, dass unangemessen vorgegangen wird. So wird in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt aufgrund der häufig vorhandenen Machtasymmetrien zwischen den Eltern Mediation als ungeeignet angesehen (Domenig & Lutz, 2019; Kindler, 2023). Die Befunde zeigen jedoch, dass die Behördenvertreter:innen auch in Fällen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt dazu tendieren, Massnahmen auf Elternebene anzuordnen, die dazu dienen sollen, den Konflikt auf Elternebene zu bearbeiten und/oder sie für die Situation der Kinder zu sensibilisieren. Hierzu zählen auch Mediation, Paarberatungen oder Elternkurse, wie «Kinder im Blick» oder «Kinder aus der Klemme» (vgl. Kap. 4.3.2).

Dies ist insbesondere auch deshalb kritisch, weil gleichzeitig nur selten Massnahmen angeordnet werden, die der Bearbeitung der Gewaltthematik dienen (z. B. Lernprogramme gegen häusliche Gewalt). Dies, obwohl Behörden dies über Weisungen veranlassen können (Büchler, 2015) und der gewaltausübende Elternteil darin unterstützt werden sollte, die Verantwortung für die Gewalt zu übernehmen und die Folgen für die/den Ex-Partner:in sowie für die Kinder zu erkennen. Dies würde seine Erziehungsfähigkeit stärken. Letzteres wäre insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Gewichtung des Kontakts des Kindes zum gewaltausübenden Elternteil zentral. Mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil heisst dies, dass dieser scheinbar allein als «Konfliktpartei» verstanden wird. Es besteht die Erwartung, dass beide Eltern Paar- und Elternebene trennen und auf die Kinder fokussieren. Dies kann dazu führen, dass Widerstand des gewaltbetroffenen Elternteils bezüglich gemeinsamer Gespräche mit dem gewaltausübenden Elternteil und/oder bezüglich des Kontakts desselben mit dem Kind nicht vor dem Hintergrund der Gewalterfahrungen gesehen wird, sondern lediglich als mangelnde Kooperation. Dabei geht es nicht darum, dass die Fachpersonen Partei für einen Elternteil ergreifen. Vielmehr geht es gerade auch im Kinderschutzkontext um eine klare Haltung gegen Gewalt in der Familie und darum, den Blick darauf zu richten, was die Kinder in der Situation benötigen. Dies schliesst jedoch eine Berücksichtigung der Bedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils ein (vgl. Kap. 4.3.2).

Verfügbarkeit und Finanzierung der Angebote

Die verschiedenen Massnahmen auf Ebene der Eltern und Kinder werden jedoch nicht allein deshalb selten angeordnet, weil die Behördenvertreter:innen sie nicht für sinnvoll erachten würden. Einige Angebote sind ihnen schlicht nicht bekannt oder in den Kantonen nicht vorhanden. Eine weitere Hürde bei der Inanspruchnahme der verschiedenen Angebote ist deren Finanzierung. Zwar werden die Angebote häufig staatlich finanziert, die Regelungen sind jedoch z. T. unübersichtlich. Neben der Frage der Finanzierung gibt es weitere Faktoren, die die Zugänglichkeit der Angebote für die betroffenen Familien erschweren. Hierzu zählen z. B. Sprachbarrieren oder lange Anfahrtswege (vgl. Kap. 4.3.2).

Mangel an gewaltspezifischem Wissen und geringe Verbreitung von Arbeitshilfen, wie z. B. Richtlinien oder Leitfäden

Die Befunde zeigen, dass die involvierten Fachpersonen, je nach disziplinärem Hintergrund und regionaler Herkunft, nicht systematisch Fachwissen zu relevanten Themen in Aus- und Weiterbildung vermittelt bekommen, wie zu elterlicher Partnerschaftsgewalt oder zu Auswirkungen derselben auf die Kinder. Dies trifft insbesondere auf in

diesen Fällen als Behördenvertreter:innen, Richter:innen oder Anwält:innen tätigen Jurist:innen zu. Entsprechend haben die befragten Fachpersonen selbst auf Unsicherheiten aufgrund mangelnden Wissens zur Thematik hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist besonders bedenklich, dass auch die existierenden kantonalen und nationalen sowie wissenschaftlichen Arbeitshilfen für die behördliche Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen, wie Leitfäden oder Richtlinien, nicht flächendeckend bekannt sind (vgl. Kap. 4.3.4).

Grundlegende Schwierigkeiten

Arbeitspaketübergreifend zeigen die Befunde drei grundlegende Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Artikel 26 und 31 IK auf. Erstens wird trotz der eindeutigen Studienlage die Betroffenheit der Kinder von elterlicher Partnerschaftsgewalt bisher nur mangelhaft berücksichtigt oder gar negiert. Dies führt, zweitens, dazu, dass auf die Eltern-ebene fokussiert wird, dabei aber der Schutz und die Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gleichzeitig als Schutzfaktor für die Kinder verstanden wird. Drittens kommt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen hinzu, dass die häufig schwierige Nachweisbarkeit der Gewaltvorwürfe und die starke Überzeugung, dass der Kontakt zu beiden Elternteilen prinzipiell dem Kindeswohl dient, dazu zu führen scheint, dass die Gewalt bagatelisiert, normalisiert oder gänzlich negiert wird. Dies wiederum führt zu einer mangelnden Berücksichtigung der Gewalt in den behördlichen Entscheiden. Diese Mechanismen werden durch den Umstand erleichtert, dass die Behördenvertreter:innen ihre Entscheide unter Unsicherheit treffen müssen, da die Folgen der Entscheide kaum vorhersehbar sind. Dies macht sie besonders anfällig für den Einfluss von Stereotypen und falschen Überzeugungen. Hierzu zählen beispielsweise stereotype Vorstellung von häuslicher Gewalt und den beteiligten Personen oder Argumente, wie sie im Zusammenhang mit dem umstrittenen Konzept des «Parental Alienation Syndromes» (u. a. Gardner, 2002) angebracht werden. Letzteres zeigt sich z. B. dann, wenn die Gewaltvorwürfe eines Elternteils, ohne diese abzuklären, als strategisches Element im Verfahren abgetan werden, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass die Vorwürfe wahr sind, höher ist, als dass es sich um Falschbeschuldigungen handelt. Ein Mangel an Wissen zu den relevanten gewaltspezifischen Themen erhöht dabei das Risiko der Einflussnahme von Stereotypen und falschen Überzeugungen auf die Entscheidungsfindung.

Handlungsbedarf und Empfehlungen

Die vorliegenden Befunde unterstreichen insgesamt die Schlussfolgerungen von GREVIO (2022): Weder Artikel 26 IK noch Artikel 31 IK werden heute schweizweit systematisch umgesetzt. Sie zeigen zum einen den Bedarf an wirksamen Schutz- und Unterstützungsangeboten auf, die speziell auf Kinder ausgerichtet sind, die mit elterlicher Partnerschaftsgewalt bzw. häuslicher Gewalt allgemein konfrontiert sind, sowie an einer zeitnahen Kontaktaufnahme mit den betroffenen Kindern. Zum anderen zeigen sie, dass dringender Handlungsbedarf bezüglich der Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt in Entscheiden zur elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs besteht. Die hieraus abgeleiteten Empfehlungen, die sich nicht nur aber insbesondere an die Kantone richten, werden im Folgenden getrennt für die beiden Themenbereiche zusammengefasst.

Empfehlungen hinsichtlich einer zeitnahen, direkten Kontaktaufnahme und psychosozialen Unterstützung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Die aus den Befunden zu Arbeitspaket 1 abgeleiteten Empfehlungen lassen sich vier Dimensionen zuordnen: (1) Standards für die Implementierung der Angebote, (2) rechtliche Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Kontaktaufnahme, (3) Finanzierung der Angebote sowie (4) die Unterstützungsangebote selbst.

1. Standards für die Implementierung einer zeitnahen, alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Unterstützung:

- Derzeit gibt es keine anerkannte Definition davon, was unter «psychosozialer Beratung für Kinder» zu verstehen ist. Daher sollte zunächst, z. B. von den kantonalen Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, eine solche umfassende Definition von «psychosozialer Beratung für Kinder, die elterliche Partnerschaftsgewalt erleben» entwickelt werden. Sie sollte dabei verstanden werden als eine Unterstützung, die sich direkt an die Kinder richtet, auch wenn die elterlichen Bezugspersonen einbezogen werden. Sie stellt eine Ergänzung zu anderen Kinderschutzmassnahmen dar.
- Die rechtlichen Grundlagen für ein solches Angebot müssen definiert werden, wie dies bereits heute in einigen Kantonen der Fall ist (z. B. ZH).
- Es müssen zudem klare Prozesse definiert werden: Dabei ist zu garantieren, dass (a) systematisch über die Intervention bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt in Haushalten mit minderjährigen Kindern und durch andere Akteur:innen (z. B. Strafverfolgungsbehörden, KESB etc.) informiert wird. Dabei ist zu klären, wer wen wie informiert. Darüber hinaus ist zu garantieren, dass (b) die Angebote eine proaktive und systematische Kontaktaufnahme mit den Eltern bzw. den Kindern vorsehen.
- Es sollten Interventionskonzepte bevorzugt werden, die nicht allein Standards mit Blick auf die Interventionsmodalitäten berücksichtigen, sondern solche, die auch eine systematische Kontaktaufnahme fördern.
- Fachkräfte, die mit den Kindern arbeiten, müssen für die doppelte Problematik ausgebildet werden, d. h. für die Intervention bei gewaltbetroffenen Kindern sowie für die Begleitung von Personen, die von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind. Dies schliesst die Kontaktaufnahme mit dem Elternteil ein, der die Gewalt ausübt.
- Die Zugänglichkeit der psychosozialen Beratung muss gewährleistet sein (kurze Anfahrtswege, geeignete Räumlichkeiten für die Begleitung von Kindern usw.).
- Bei der Entwicklung eines unmittelbaren psychosozialen Beratungsangebots für Kinder sollten vorab die Organisationen im Kanton identifiziert werden, die Erfahrung mit der Begleitung von gewaltbetroffenen Kindern oder im Bereich Partnerschaftsgewalt haben.
- Eine interkantonale Zusammenarbeit sollte initiiert werden, wenn der Kanton nicht in der Lage ist, eine solche Beratung einzurichten.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Kontaktaufnahme:

Wie gesagt: Sollen die Angebote, die hier herausgearbeiteten Minimalstandards erfüllen, müssen die rechtlichen Grundlagen klar definiert sein.

- Hierzu sollten die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Kantonsebene (Polizeigesetz, Jugendschutzgesetz oder Gesetz gegen häusliche Gewalt) ermittelt werden, die die Bundesbestimmungen (ZGB und StPO) ergänzen können und die eine Systematik bei der Informationsübermittlung und proaktiven Kontaktaufnahme ermöglichen.
- Dabei sind die Möglichkeiten von Art. 305 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 8 OHG im Hinblick auf eine zeitnahe Kontaktaufnahme und Beratung zu berücksichtigen und bekannter zu machen, da diese Bestimmungen auch für Kinder als Angehörige des gewaltbetroffenen Elternteils gelten.

3. Finanzierung der Angebote:

- Für die Finanzierung der Angebote sollte in den Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen bzw. in den Konzepten ein Globalbudget vorgesehen werden, das eine Gesamtfinanzierung ermöglicht (für Aktivitäten der Begleitung, Netzwerkarbeit, Supervision usw.) sowie
- die Berücksichtigung allfälliger Fluktuation in den Fallzahlen und
- die Konzeptentwicklung.

4. Unterstützungsleistungen, die angeboten werden sollten:

- Es sollten Unterstützungsleistungen in das Konzept integriert werden, die auf allen drei Ebenen (informativ, emotional und instrumentell) angesiedelt sind und
- den Alltag der Kinder berücksichtigen sowie
- den Bedarf an sozialer Unterstützung.
- Es sollten Vorgehensweisen eingeführt werden, die es ermöglichen, den gewaltausübenden Elternteil anzusprechen und in den Prozess zu integrieren, ohne die Sicherheit der gewaltbetroffenen Familienmitglieder zu gefährden.

Empfehlungen hinsichtlich der Praxis der KESB und Zivilgerichte bei der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren

Die aus dem Arbeitspaket 2 abgeleiteten Empfehlungen zur Umsetzung des Artikels 31 IK beziehen sich auf fünf Dimensionen: (1) systematische Abklärung häuslicher Gewalt und Informationsaustausch, (2) Vernetzung relevanter Akteur:innen im Kanton, (3) Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt in den Entscheidungen zur Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs, (4) Massnahmen auf Ebene der Eltern und der Kinder sowie (5) zur Wissensvermittlung und zu Arbeitshilfen (z. B. Richtlinien, Leitfäden).

1. Empfehlungen zur systematischen Abklärung häuslicher Gewalt und zum Informationsaustausch:

- Damit elterliche Partnerschaftsgewalt wie auch häusliche Gewalt allgemein in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren angemessen berücksichtigt werden kann, muss systematisch, d. h. in jedem Fall abgeklärt werden, ob Vorfälle häuslicher Gewalt (inkl. elterlicher Partnerschaftsgewalt) in den Familien bekannt sind.

- Um die Fachpersonen hierbei zu unterstützen, sollten die kantonalen Aufsichtsbehörden der KESB Richtlinien erlassen, wie häusliche Gewalt in Trennungsfällen abzuklären ist.
- Zudem muss der Informationsfluss klar geregelt sein. Die Polizei sollte ohne Ausnahme alle Einsätze wegen häuslicher Gewalt in Familien an die zuständigen Behörden weiterleiten, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben. Um den Aufwand für die beteiligten Institutionen möglichst gering zu halten, bietet sich die Einrichtung einer geschützten Informationsplattform an, auf die auch KESB und Zivilgerichte Zugriff haben. Alternativ kann eine Behörde bestimmt werden, in der die entsprechenden Informationen zusammenlaufen, wie dies bereits heute in einigen Kantonen der Fall ist.

2. Empfehlungen zur Vernetzung relevanter Akteur:innen in den Kantonen:

- Es braucht klare Strukturen und Zuständigkeiten der in die Fälle involvierten Akteur:innen. Insbesondere sind datenschutzrechtliche Aspekte für einen systematischen Informationsaustausch in diesen Fällen zu klären.
- Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von KESB und Zivilgerichten sowie Zuständigkeitswechsel während laufender Verfahren können zu Kompetenzkonflikten und vermeidbaren Belastungen der Betroffenen führen. Einen Vorteil können hier Familiengerichte bieten. Dies sollte geprüft werden.

3. Empfehlungen zur Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt bei der Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie bei der Regelung des persönlichen Verkehrs:

- Elterliche Partnerschaftsgewalt stellt eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung dar. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, wie sie bei der Zuteilung der elterlichen Sorge, der Obhut und der Regelung des persönlichen Verkehrs zu berücksichtigen ist, um den Schutz des Kindes(wohls) und des gewaltbetroffenen Elternteils zu gewährleisten.
- Die kantonalen Aufsichtsbehörden der KESB sollten Richtlinien zur Prüfung und Berücksichtigung häuslicher Gewalt und elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungsfällen entwickeln. Grundlage hierfür können bestehende Leitfäden und Handbücher sein.
- Es sollte geprüft werden, ob es zur Umsetzung des Artikel 31 der Istanbul-Konvention Gesetzesänderungen im ZGB braucht. Hierzu sollte aufbauend auf dem Gutachten von Bächler (2015) ein aktualisiertes juristisches Gutachten eingeholt werden.
- Kinder haben ein Recht auf Partizipation. Die Perspektive der Kinder ist systematisch alters- und entwicklungsgerecht einzuholen, insbesondere dann, wenn es Hinweise auf häusliche Gewalt (inkl. elterlicher Partnerschaftsgewalt) gibt. Dabei müssen die Behörden die Kinder nicht zwingend selbst anhören. Die Perspektive des Kindes kann auch durch das Einsetzen einer geschulten Kindsvertretung, von Beistandspersonen oder einer vom Kind bestimmten Vertrauensperson in das Verfahren eingebracht werden, ohne dass das Kind wiederholt angehört werden muss. Von diesen Möglichkeiten sollte regelmässig Gebrauch gemacht werden.

4. Empfehlungen zu Massnahmen auf Ebene der elterlichen Bezugspersonen und der Kinder:

- Das Angebot von Unterstützungsangeboten für Kinder getrennter/geschiedener Eltern sowie für gewaltbetroffene Kinder muss ausgebaut und ihre Bekanntheit bei den Fachpersonen erhöht werden. Hierzu zählen auch Erstinterventionen bei Interventionen wegen häuslicher Gewalt in Haushalten, in denen Kinder leben.

- Eltern, die Gewalt in der Partnerschaft ausüben, sollte dazu geraten werden, die Gewaltthematik mit professioneller Unterstützung zu bearbeiten (z. B. in einem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt). Nehmen sie entsprechende Angebote nicht freiwillig wahr, sollten sie hierzu angewiesen werden.
- Die Zugänglichkeit der Angebote für die betroffenen Kinder und Eltern ist zu gewährleisten. Dies schliesst die Kostenübernahme ein.

5. Empfehlungen zur Wissensvermittlung und zu Arbeitshilfen:

- Es braucht eine flächendeckende, systematische Integration gewaltspezifischer Inhalte in die Aus- und Weiterbildung relevanter Berufsgruppen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die Aus- und Weiterbildung von Juristinnen und Juristen.
- Werden derartige Weiterbildungen interdisziplinär konzipiert, können sie gleichzeitig der Netzwerkbildung dienen.
- Eine zentrale Übersicht über die verschiedenen existierenden Arbeitshilfen kann bei der Verbreitung der Dokumente helfen, z. B. über die Online-Publikationen des EBG und/oder der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES).

